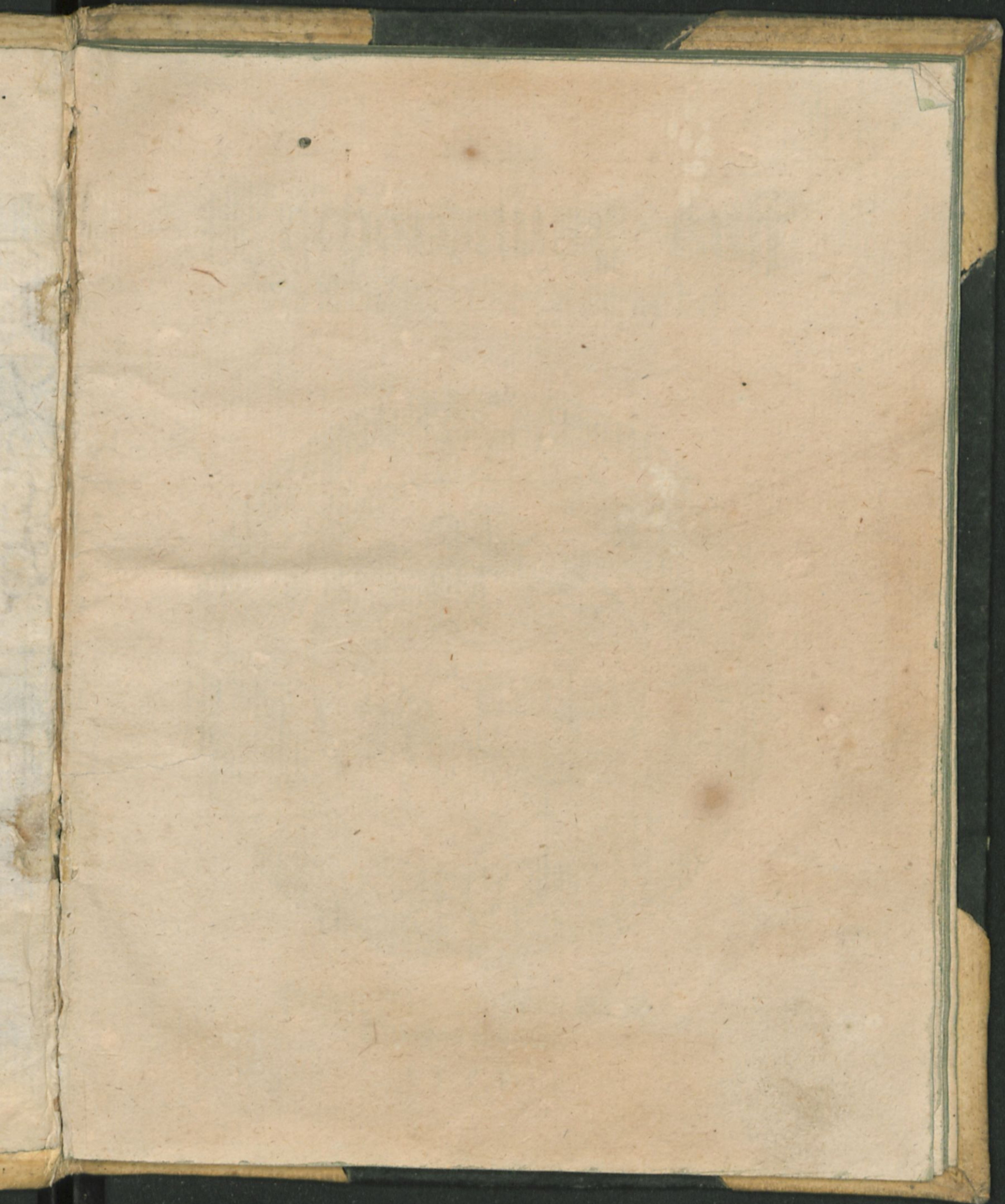
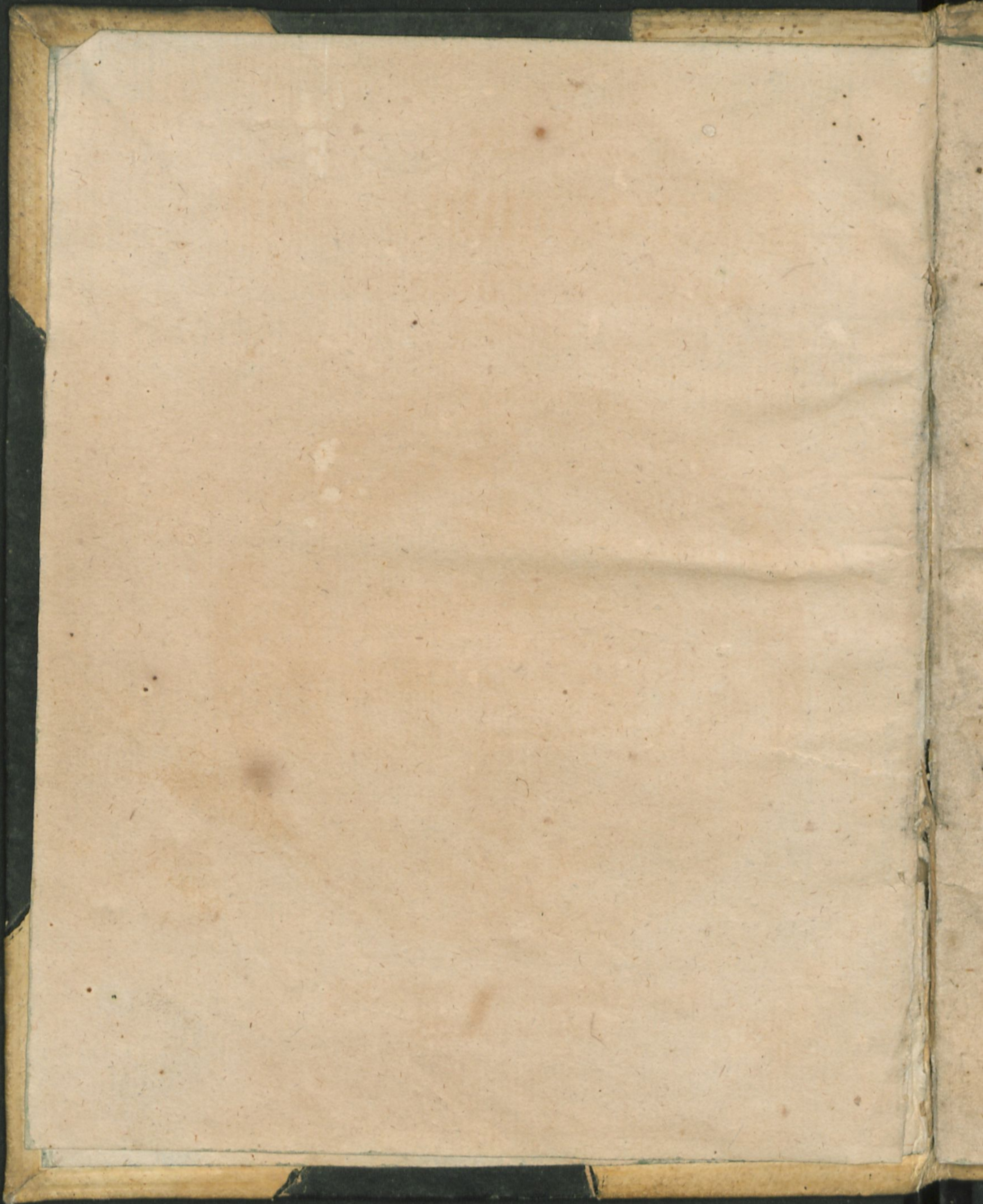


Vf
1081

X, 15.

3, 490.





III. 490.

Neue
Fischordnung auff
der Mulda / Strigis vnd der
Tschopa.



Gedruckt zu Dresden durch
Matthes Stöckel.
1577.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Von Gottes gna-
den wir Augustus / Herzog
zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff
in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd
Burggraff zu Magdeburgk. Thun hirs
mit kund legen menniglich / Nachdem in
vnsrer ausgegangenen Landesordnung vnd
Ausschreiben / vnter andern Artickeln vor-
meldet / Das wir nach gelegenheit der Fisch-
wasser in vnsern Landen vnd Fürstenthumb /
sonderliche vorordnung thun wolten / wie
es mit den Fischereien / dem Zeuge / vnd an-
derm / in vnderschiedlichen Wassern / förder-
gehalten werden solle.

Vnd aber bishero / aus allerley vorhin-
derung an der Mulda / Strigis vnd der
Tschopa keine auffgericht worden / vnd doch
notwendig / das jenige / dadurch die Wasser
vorödet / vnd in abnehmen kommen / abzu-
wenden.

A ij

Das

Das wir demnach 1630 durch vnseren
Landfischmeister vnd lieben getrewen Joseph
Benno Thälern zu Botschappel/die Befehl-
haber vnserer Empter/die vom Adel/Stedte
vnd Ausschus aus den zugehörigen Dorff-
schofften/ so an der Mulda / Strigis vnd der
Tschopa gefessen / vnd der Fischerey dorinnen
berechtigt seind / An der Mulda / von dem
Ampt Nossen an / vnd der Strigis von dem
ort an / als sie entspringet / Auff der Tschopa
von dem ort an / als sie iren anfang hat / bis
vnder das Ampt Golditz / als sie die Mulda
genand wird / den fünfften Martij / in die
Stadt Döbeln betagen lassen / die sich mit
vnseres Landfischmeisters bedenccken vnd ein-
trechtigen bewilligung / einer Fischordnung/
vnd wasserley Fischgezeugt förder in solchen
Wassern / den einfellen vund anhangenden
Lachen zugericht / gehalten vnd gebraucht
werden sol / wolbedechtig vorglichen vnd be-
schlossen / Die wir vns auff iren eingebrach-
ten bericht / auch dermassen belieben vnd ge-
fallen haben lassen. Vnd wollen das die-
selben / sampt vnseren vnd ihren Vndertha-
nen / vnd sonstenn menniglichen so in vnseren
Fürsten

Fürstenthumben / an solchen Wassern vnd
Einfellen gefessen / denen wir zugebieten vnd
zu befehlen haben / solche Fischordnung vn-
vorbrüchlich halten / derer vnnachlessige folge
thun / vnd in keinerley weise noch wege darwi-
der handeln / noch jemandes zuthun gestatten /
noch einigerley vorschübe darzu thun sollen.

Erstlich ordnen vnd setzen wir / das alle
Bawersleute / so an der Mulda / Stri-
gis vnd der Eschopa / deren Einfellen /
Bechen vnd Lachen gefessen / in iren gemeinen
vnd Mietwassern / darinnen sie der fischeren
berechtigt / nach beschriebenen Fischzeugt /
vnderschiedlicher massen / vnd auff gesetzte zeit
gebrauchen sollen.

Als

In einem jedern Dorffe / darnach es gros
ist / sollen nicht mehr Hamen / denn vier / fünff
oder sechs / welche nach dem vorzeichenten
mass / vnd nicht enger / inn vnd bey den Rich-
tern jedes Dorffs / vorwarlichen gehalten /
vnd der keiner in ire heuser noch höse getragen /
die Hamen auch / wenn dieselben nass / gemese-
sen / vnd das mass durchgeschossen werden.

A iij Mit

M It solchen Namen sollen die Einwo-
ner jedes Dorffs wöchentlich zwene tage/
als Mittwoch vnd Freitag / nach der zeche
zufischen haben / also / das in vierzehnen tagen
nach einteilung der Einwohner / die Fischeren
einmahl herumb komme.

D ie sollen von auffgang der Sonnen
mit dem fischen anzufangen / vnd bis vmb eilff
hora / vnd nicht lenger die zugebrauchen ha-
ben / vnd vmb eilff hora abzugehen schuldig
sein / vnd die Namen so balde in jedem Dorff
widerumb in die Gerichte vberantworten /
dieselben vorwarlich zubehalten / bis die auff
die geordneten Fischtage widerumb abge-
fordert.

E S sollen auch die jenigen so die Fischeren
gebrauchen / die Namen im wasser auffheben /
vnd auff's landt doraus nichts schütten.

W der gebrauch mit den Tretten vnd
Fischerßen zufischen / Sollen dieselben auch
nicht enger / denn das geordnete maß auswei-
set / derer sie auch nicht mehr / als der Namen
in jedem Dorff haben / vnd das fischen anders
nicht / denn wie mit den Namen auff die bes-
nenten tage anstellen.

Des

Es sollen sich unsere Empter / Schrifft
vnd Amptsassen / vom Adel / vnd Kette in
Stedten / in den wassern dorinnen sie neben
der Pawerschaft die Fischeren gemengt ha-
ben / auch halten / vnd den Fischzeugt in iren
verwarungen haben.

Gebrauch der Körblein.

In welchen Dorffschafften bishero der
gebrauch gewesen / Körblein zu legen /
denselben sol förder nach gelegenheit
irer Fischeren / eins / anderthalbes / vnd zum
höchsten zwey schock Körblein zu halten vor-
gunt sein.

Ze sollen sie gleicher gestalt wie die
Namen in die Gerichte jedes orts dem Rich-
ter vberantworten / vnd dieselben wöchentlich
zwene tage / als Mitwochs vnd Freitags /
doch nicht mehr als aus jedem Dorff zwö-
Personen / Vnd dieselben vor vndergang der
Sonnen einlegen / vnd in auffgang der Son-
nen widerumb auffheben / vnd dieselben so
balde widerumb in die Gerichte antworten.

Do

Do auch kleinere Hecht vnd andere
Fische/dann die maß ausweisen/in den Körben
befunden/die sollen widerumb in den Fluss/
doraus sie gefangen/geworffen werden.

Garnseck/Waten vnd Keussen.

W vor alters Garnsecke/Waten vnd
Keussen bis anhero gebraucht wor-
den/Sollen förder in jedem Dorff
mehr nicht den zwo Waten/zwelff Garnseck/
vnd vier vnd zwenzig Keussen/wöchentlich
auff die obbemelten zwene tage/doch jeden tag
nicht mehr denn vier personen gebrauchen/
aber sich damit anders nicht/denn wie mit den
Körblein vorordenet/vorhalten.

Vnd damit solches alles so viel desto
fürderlicher ins werck gerichtet/so sollen vn-
sere Empter/Adel vnd Stedte/von Schrifft
vnd Amptsassen/von dato an/innerhalb xiiij.
tagen/iren Vnderthanen aufflegen/das sie
allen habenden fischzeug worander sey/in ire
Gerichte vnnachlessig bringen vnd oberant-
worten/

worten / Die sollen so balde allen engen vnd
vorbottenen fischzeugt genßlich ab vnd hin-
weg schaffen / vnd hinförder außserhalb der
Gerichte / bey niemands einigerley zeugt zu
halten / dulden noch gestatten.

Den Gerichten auch aufflegen / ier-
lichen in jedem Dorff / one newe erinnerung /
zwen mahl von haus zu haus umbzugehen /
vnd hausfuchung zuthun / Vnd do bey jeman-
des einigerley fischzeugt befunden / dieselben
dem Erbherrn bey ihren pflichten / mit vber-
antwortung desselben fischzeuges / anmelden /
Dieselben vbertreter sollen die Erbherrn mit
Gefencknus / oder an Gelde straffen.

Wirden aber die Gerichte jemandes
aus gunst oder giffte vngemeldet lassen / die sol-
len die straff selbst erlegen.

Befangene Fische.

Als die Einwohner der Dorffschafften
mit obbeschriebenen vnderschiedlichen
zugelassenen fischzeugen / an Fischen
fangen werden / die sollen sie zu irer heuslich-
en notturfft zugebrauchen haben / Was sie
B aber

aber vor ire heuser nicht bedürfftig / die vbrt-
gen iren Erb vnd Lehenherrn Zan denen ör-
tern / do es vor alters also herkommen / nach
I denselben iren Seelsorgern / den geordneten
Richtern / Schencken oder Kreßschmarn / die
frembde Leute zu herbergen pflegen / anbieten /
Wenn dieselben aber derer nicht bedürfftig /
solche selbst / oder durch ihr gesinde / in die nego-
sten anstossenden Stedte / auff die öffentliche
Merckte / vnd nicht in die heuser / zu feilem
kauff tragen oder vberschicken / Vnd die den
Bohrkeuffern / noch vordechtigen schedlichen
Fischhendlern nicht zukommen lassen.

Gefatterschaft vnd verlöbnuß.

D ein Bawersman zu speisung seiner
Gefattern / oder Vorlöbnuß seiner
Kinder / eines essen Fisch bedürfftig / so
sol demselben aufferhalb der geordneten tage /
aus den Gerichten der fischzeugt folgen / doch
domit mehr nicht / als auff zwo personen / vnd
eines tages mass / damit zu fischen gestattet
werden. Nacht.

Nachtfischen vnd Leuchten.

Das nachtfischen mit Leuchten / Scho-
ben oder Schiffern / vnd allem andern
gezeuge / Das sol neben den Schwe-
derigen / so die Müller bey nacht einzuhengen
pflegen / auch das Streichen mit den Hamen /
vnd die gebundt einzulegen / desgleichen die
Scharkörblein Herbst vnd Winters zeit /
so wol die Springk / Eldreussen vnd das An-
geln / allen Bürgern / Bawersleuten vnd
Müllern / in Stedten vnd Dorffschafften /
genßlich verboten / vnd hirmit abgeschafft sein /
bey vermeidung leibs straff.

Eingebeuder vnd andern müßigen Gesin- des Fischeren.

Allen neuen Eingebeudern / Hausgenos-
sen / Handwergsgesellen / vnd andern
müßigen gesinde / in Stedten vnd Dorff-
schafften /
B ij

schafften / sol alle Fischeren / was gestalt die geschehen könnte / hirmit genzlich verboten sein / vnd sich derselbigen enthalten / bey verlust des Fischzeuges / vnd straff eines gülden jederer person / so offte solches vberschritten.

Tolle Querder.

Es sollen auch förder keine tolle Querder / noch einwerffung derselben gekörn gebraucht / vnd bey straff eines gülden / wer darüber begriffen / oder dessen vberweist / genzlich verboten sein.

Lachen vnd Tümpel so ausdrucken.

Welche Lachen vnd Tümpel in treugen Sommern / vnd sonst auszutrucken pflegen / die sollen in beysein der Gerichte jedes Dorffs / ausgeschöpfft / vnd was für kleine Fisch oder brüth darinnen befunden / so vnder dem geordneten mass / dieselben fische sollen in die negsten anstossenden fliessenden wasser widerumb geschüttet werden.

Wehr

Wehr Löhren.

Auff allen solchen Wassern vnd Bechen/
sollen auch nach dem vorordenten mass/
Röhren oder Löcher in alle wehr gelegt
vnd gefertigt werden / damit die Wasser in
treugen Sommern nicht genßlich aus noch
abgeschlagen / vnd in dem wasserflus zwischen
den greben / der Same nicht vmbkomme noch
vorterbe.

Werde sich dessen aber jemandes vñ
derstehen / auch die Löcher oder Röhren zu
vorstopffen / dieselben sollen so offte sie dessen
oberweist / den Gerichtsherrn einen halben
Gulden zur straff geben.

Flachs vnd Hanff= rösten.

In der sol in den fließenden Bechen
noch wasserströmen kein Flachs einge-
legt noch geröstet / auch keine Segespe-
ne /

B iij

ne /

ne / Schalen von Heldeforn / noch anders / so zuuorordnung der Fischereien vnd verschlemmung der vser gereicht / geschüt / noch dorein gefürdert werden / bey verlust des Flachs vnd Hanffs / Mit den Segespenen / Schalen vnd andern / bey straff eines silbern Schocks.

Maß der Fische.

Die vom Adel / Bürger / Bauersleute / noch jemand anders / wie die genant sein mügen / Sollen in den Bassern / dorinnen sie der Fischerey berechtiget / keine kleinere Fohren / Aischen / Tübel / Jesumen / weisfische / Hechte / Parmen / Perschen / Dhlrauppen / Kotheuglein vnd Krebsse / dann die hieben vberschiekte maß ausweisen / aus den wassern nicht nemen / sondern was darunder gefangen / aus dem Fischzeuge vnd Körblein widerumb in die wasser vnd Beche / darinnen die gefangen werffen.

Do

Do aber jemandes hterüber befunden/
der solche unsere Ordnung vbertrete vnd
mißbrauchte / dieselben sollen der gefangenen
Fische vnd des Gezeuges / auch der fischgē-
rechtigkeit in den gemeinen wassern ein ganz
Jarlang verlustig werden / sich derselben so
lange enthalten / vnd sonst niemandes an
seine stadt fischen.

Fisch Model.

Die Model des Fischzeuges vnd der
Fische / auch die maß der Behr Kören/
Sollen in den Stedten auff den fisch-
merkten allenthalben angehenget werden /
Aber die Ampts befehlichhaber / vnd die vom
Adel sollen solche Model in iren Gerichten/
oder anderen gelegenen orten / anhängen / da
sie vorwaret / vnd nicht entwandt noch be-
nachteiliget.

Vnd so jemandes kleinere Fische /
denn solche maß ausweisen / bringen würde /
demselben / welche innerhalb unserer Fürstens-
thumb

thumb gefessen / sollen die Fische ohne beza-
lung genommen werden / Vnd die Kette
der Stedte schuldig sein / derselben Ober-
keiten / vnder denen sie gefessen / dauon berichte
zuthun.

Werde aber jemand frembdes aus
vnrwissenheit / solche vnser fischmaß vber-
schreiten / Die sollen zum ersten mahl darfür
vorwarnet / solcher Ordnung vnd Maß
erinnert / Vnd do sie darauff wider kommen /
demselben die Fische so vnder dem masse / ge-
nommen / vnd vmb ein namhaftig Geldt ge-
strafft werden.

Fischkauff in Heusern.

Es sollen auch hinförder alle fische auff
die geordneten Merckte / zu feilem kauff
getragen / vnd nicht gestattet werden /
dieselben in der Bürger Heuser anzubieten /
noch zu tragen / bey verlust der fische.

Fisch

Fischhändler

zeugnis.

Vnd damit solches also gehalten/so sollen die jenigen so in die Stedte oder auffm Lande mit Fischen handeln / vnd zu feilem kauff tragen vnd bringen/che sie einige Fische vertragen oder verfüren / sich bey iren Oberkeiten / Erb vnd Lehenherrn angeben/ vnd wegen demselben auff dreissig Guldenn vohrstand bestellen/Vnd do befunden oder sie vberweiset/ das sie von Leuten/welche keine eigene Fischeren / oder sonst wider diese ordnung vordechtiger weise Fische keuffen / oder an sich bringen würden / das sie dieselben dreissig Guldenn so offte solches geschiet / halb den Gerichten / darunter sie begriffen / vnd halb irer Oberkeit/ Erb vnd Lehenherrn zuerlegen schuldig sein sollen.

Es sollen auch solche Fischtreger vnd Händler allewege vnd jeder zeit von ihrer
Oberkeit/

Oberkeit / Erb vnd Lehenhenn schriffelich
zeugnus vorzulegen haben / das ihnen der
Fischhandel nachgelassen / vnd der vohrstand
auff obbemelte maß bestellt.

AUßerhalb dessen / sol sich niemandes
des Fischtragens / vorkauffens noch handels
vnderstehen / bey obbemelter straff.

Fischgerechtigkeit vnter den Teichen.

In welchen wassern vnd orten vnter den
Teich Zemmin andere denn der Grund-
herr des Teiches / der Fischeren berech-
tigt / Sollen dieselben so dessen befugt / sich
in den Taren vnd zeiten / wenn dieselben
Teiche fischbar vnd abzuziehen angefangen /
der Fischeren enthalten.

Der Grundherr des Teiches aber
schuldig sein / den jenigen so die Fischeren dara-
vnder

under zustendig/dasselbe zeitlich anzumelden/
das die ihr wasser ausfischen / damit er sich
zwischen dem abziehen / ausfischen vnd wi-
der besetzung der Teiche / der Fischeren auff
dreissig acht ellige Rutten lang / vom gerinne
an zurechnen / genßlich enthalte / Wel-
ches wir denn hiermit geordnet haben wol-
len.

DB auch die jenigen/welche der Fische-
ren vnder den Teichen berechtiget / Karppens-
samen/bräch /strich oder dergleichen /so in ab-
lassung der Teiche mit durchgangen / gefan-
gen / So sol derselbe Fisch vnd Samen/
wenn die Teiche widerumb zugesezt vnd an-
gelassen /denen /welchen er entgangen/wider-
umb zugestellt werden.

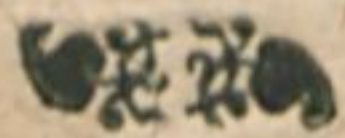
WEil dann solche fürgehende Artickel
durch vnseren Landfischmeister / mit
bewilligung vnserer Empter / deren
vom Adel/Stedte/vnnd vorordente aus den
G ij Dorffo

Dorffschafften / wolbedechtig beschlossen /
vnd zu halten bewilliget / So thun wir solche
Fischordnung vff den wassern / der Mulda /
Erigis vnd Eschopa / sampt den einfal-
lenden Bechen vnd Lachen hiermit bestee-
tigen.

Vnd befehlen darauff allen vnsern
Amptleuten / Vorwaltern vnd Schössern /
vnd auch denen vom Adel / vnd Râthen der
Stedte / so in vnserm Meißnischen Fürsten-
thumb / an solchen Wassern gefessen / vnd
Ober oder Erbgerichte haben / das sie vber
solcher Ordnung vnd Artickeln stet vnd fest
halten / vnd keines weges darwider zuthun
nachgeben / die ihren darzu auch vermanen /
vnd sich solcher selbst aller dinge auch gemess
bezeigen.

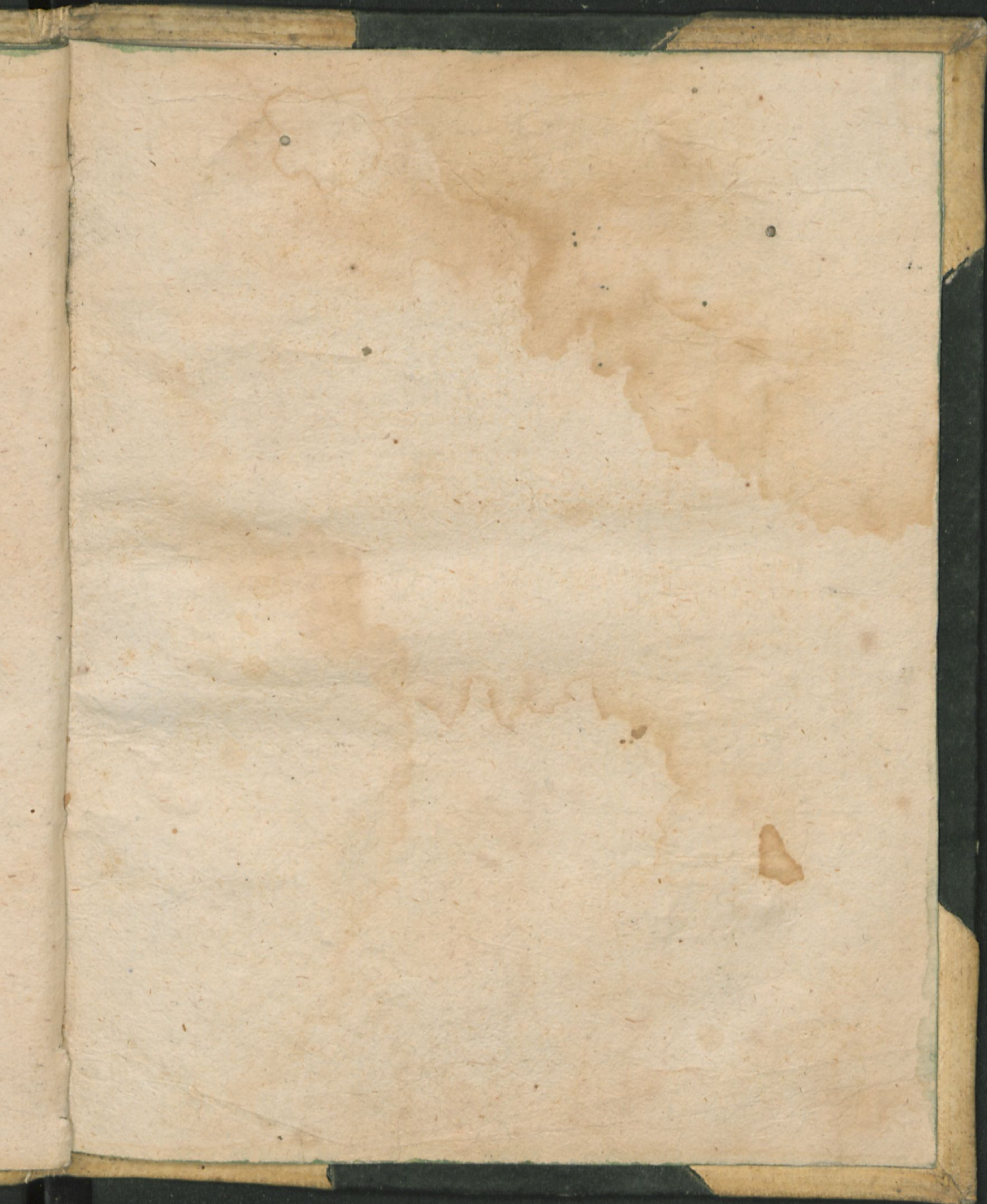
Vnd das vnser Landfischmeister / Schöf-
fere obbemelter Empter / vnd die Fischknechte /
darob auch festiglich halten wolten / bey ver-
meidung der hierinnen vorleibten straff vnd
vnser

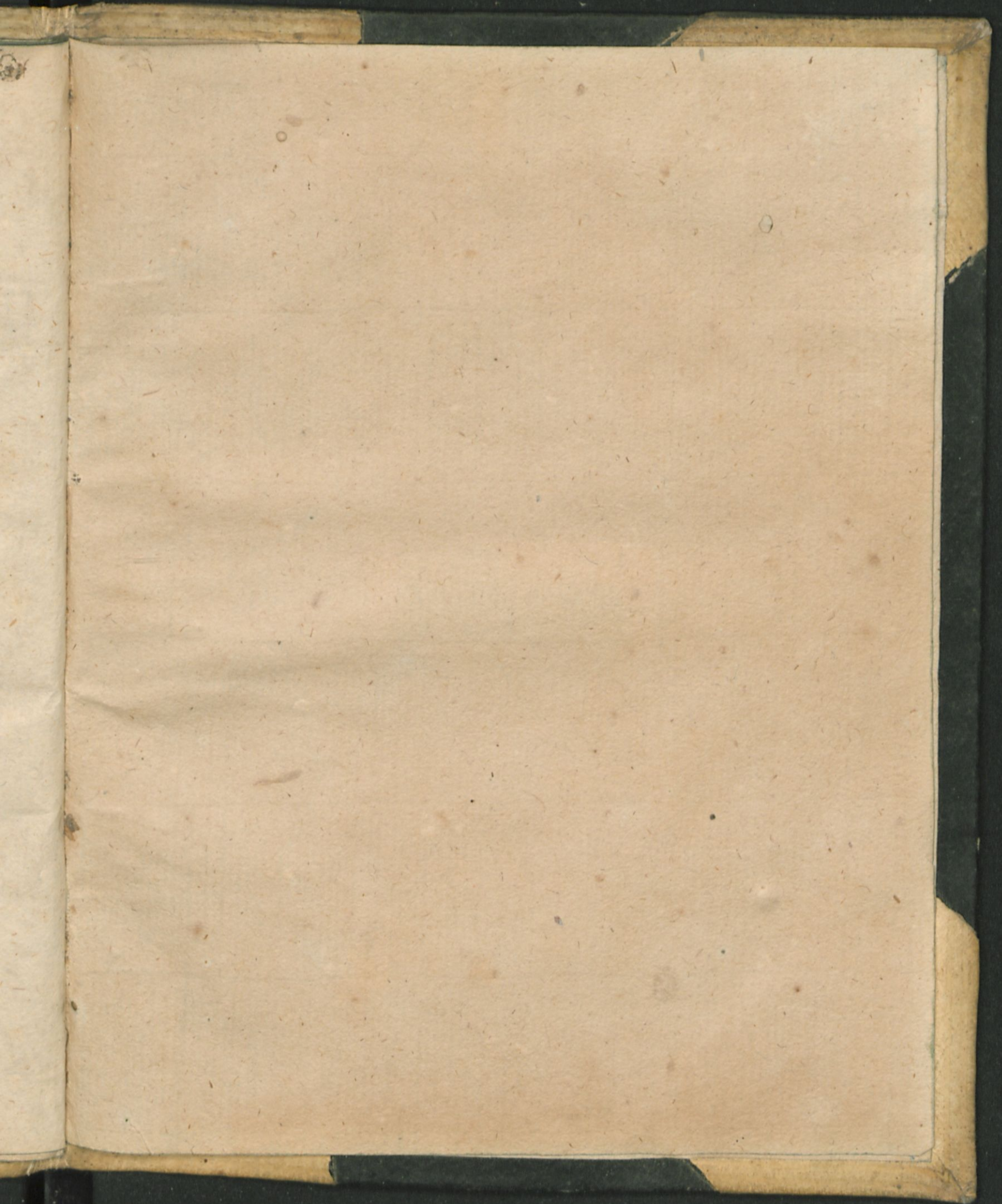
vnser vngnade / Zu welches vorkund wir
vnser Secret hierauff haben drücken lassen /
Geschehen vnd geben zur Annaburgk / den
zehenden Monats tag Martij / nach Christi
vnfers lieben Herren vnd Seligmachers
Geburt / Tausent / Fünffhundert /
vnd im Sieben vnd siebena
Bigsten Jahr.



Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in several lines and is significantly faded and obscured by a large, irregular water stain on the left side of the page. The visible fragments of text are difficult to decipher but appear to be in a formal Gothic hand.







Handwritten in blue ink:
20
1087.

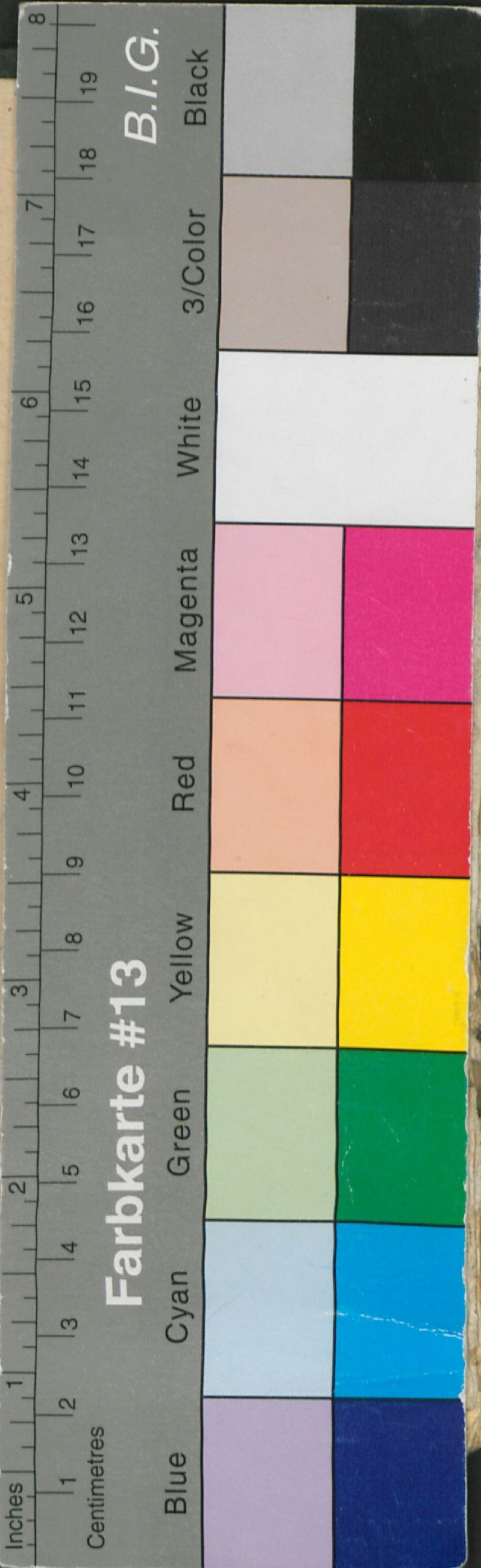
ULB Halle 3
002 708 019



Handwritten in blue ink:
m.c.

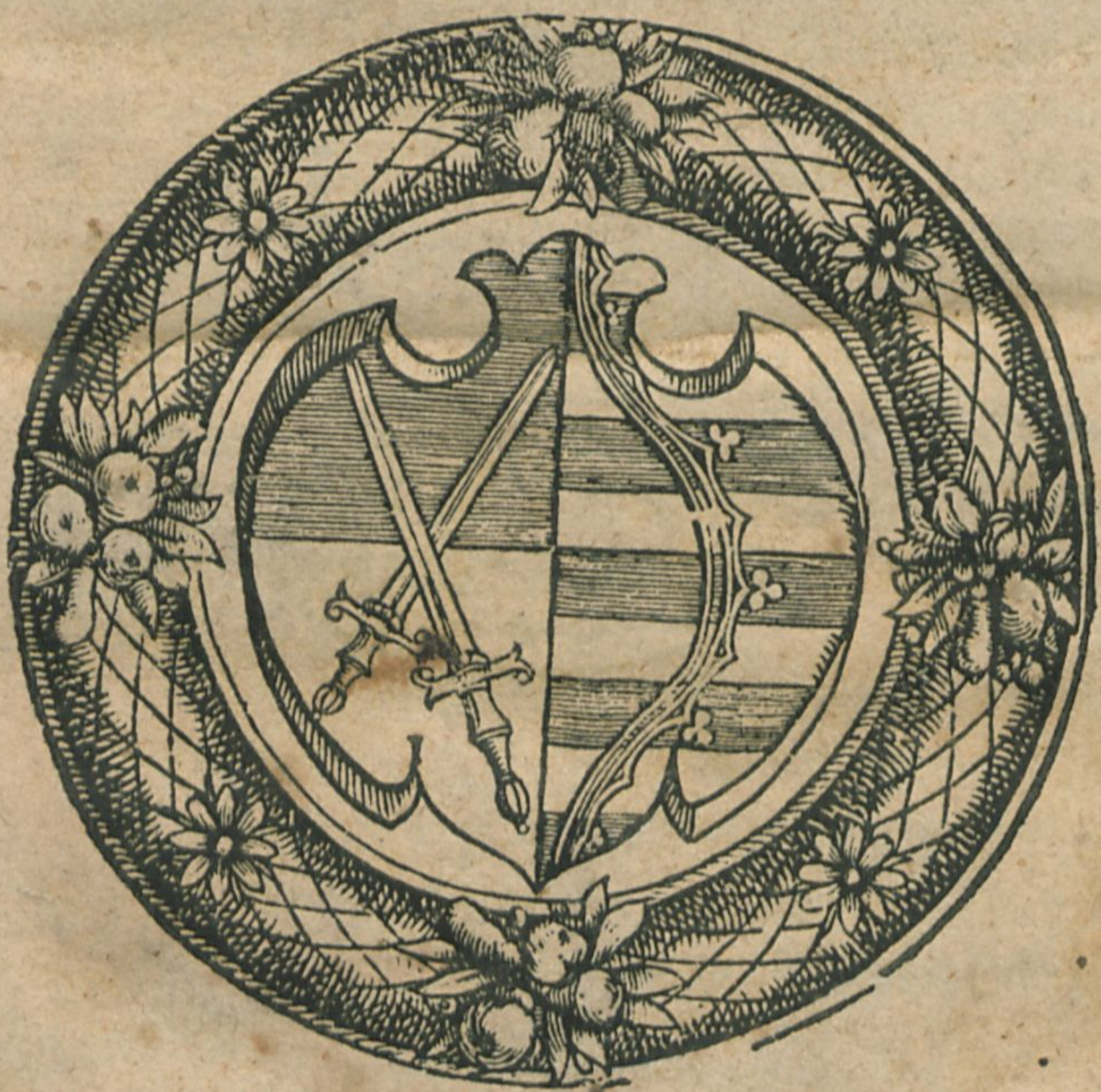






III. 490.

Neue
Fischordnung auff
der Mulda / Strigis vnd der
Tschopa.



Bedruckt zu Dresden durch
Matthes Stöckel.
1577.

